



Erben und vererben

Michaela Maria Bahlmann



**Finanzgruppe
Beratungsdienst Geld und Haushalt**

Beratungs- dienst Geld und Haushalt

- Gründung:
1958 als Einrichtung des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes
- Ziel:
Stärkung der finanziellen Bildung der Bevölkerung gemäß öffentlichem Auftrag der Sparkassen
- Angebote:
inhaltlich neutral, werbe- und kostenfrei, für alle Bürgerinnen und Bürger
- Kooperativer Austausch mit Sozialverbänden, Wissenschaft, Politik und Sparkassen

Vorteile für private Haushalte

- leicht verständliche Informationen zu allen wichtigen Budget- und Finanzthemen
- Ausgaben im Griff behalten und eigenes Budget vernünftig einteilen
- finanziellen Spielraum verbessern und Wünsche leichter verwirklichen
- mit diesem Wissen bei Finanzentscheidungen die bessere Wahl treffen
- Prävention vor Überschuldung

Angebote von Geld und Haushalt



Vorträge



Ratgeber



Onlineplaner

Alle kostenfreien
Angebote finden Sie
unter:

www.geld-und-haushalt.de

Referentin



Michaela Maria Bahlmann
ANWÄLTIN UND NOTARIN

Anwältin
und Notarin
Fachanwältin für
Familien- und Arbeitsrecht
Mediatorin

Dempferhaus
Am Markt 7
31785 Hameln
Telefon: 05151 996 56 86

www.kanzlei-bahlmann.de/blog



Finanzgruppe
Beratungsdienst Geld und Haushalt

08.11.2022



Inhalt

1. Die gesetzliche Erbfolge

*Abkömmlinge und andere Verwandte
Erbrecht des Ehegatten*

2. Die gewillkürte Erbfolge

*Arten von Testamenten
Erbvertrag
Inhalt und Formen von Testamenten und Erbvertrag
Erbeinsetzung, Vermächtnis,
Testamentsvollstreckung*

3. Das Pflichtteilsrecht

Inhalt

4. Was soll ich tun?

Vor- und Nachteile der Testamentsarten

5. Kosten und Steuern

6. Schenken statt vererben

Vor- und Nachteile lebzeitiger Verfügungen

7. Die Erbschaft ausschlagen

8. Den digitalen Nachlass regeln

9. Was wollen Sie wissen?

Erben und Vererben

Das gesetzliche Erbrecht

Wichtige Grundsätze:

- Gesamtrechtsnachfolge
- Vonselbsterwerb
- Verwandtenerbrecht und Ehegattenerbrecht
- Sind Verwandte und Ehegatten nicht vorhanden: Staat

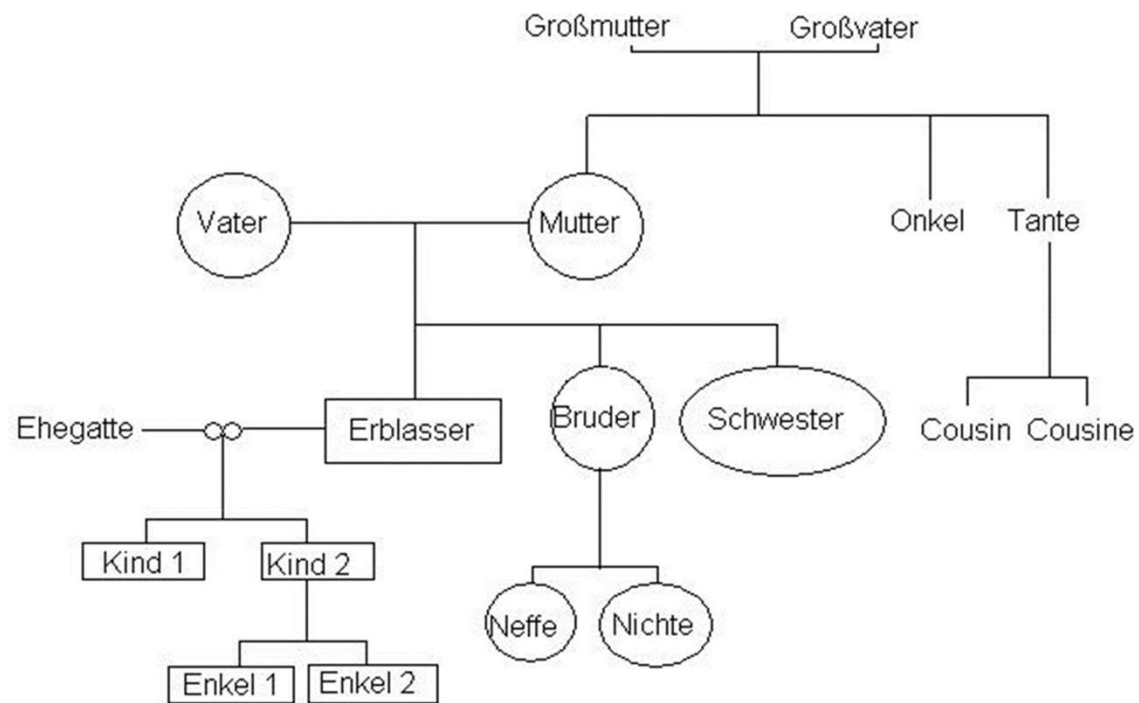


Erben und Vererben

Das gesetzliche Erbrecht

- Anwendung Deutschen Rechts
- Erblasser wird beerbt von
 - Verwandten, verschiedene Ordnungen
 - Ehegatte, wenn Erbrecht nicht untergegangen
- Verwandte
 - 1. Ordnung: Abkömmlinge
Kinder, Enkel, Urenkel
 - 2. Ordnung: Eltern und deren Abkömmlinge
Bruder, Schwester, Nefte, Nichte
 - 3. Ordnung: Großeltern und deren Abkömmlinge
Onkel, Tante, Cousin, Cousine
 - 4. Ordnung: ...

Erben und Vererben: Die drei Ordnungen



Erben und Vererben

Das gesetzliche Erbrecht

Entferntere Erbordnungen werden von den näheren Erbordnungen verdrängt:

§ 1930 BGB: Ein Verwandter ist nicht zur Erbfolge berufen, solange ein Verwandter einer vorhergehenden Ordnung vorhanden ist.

Vererbung innerhalb der Ordnungen nach Stämmen:

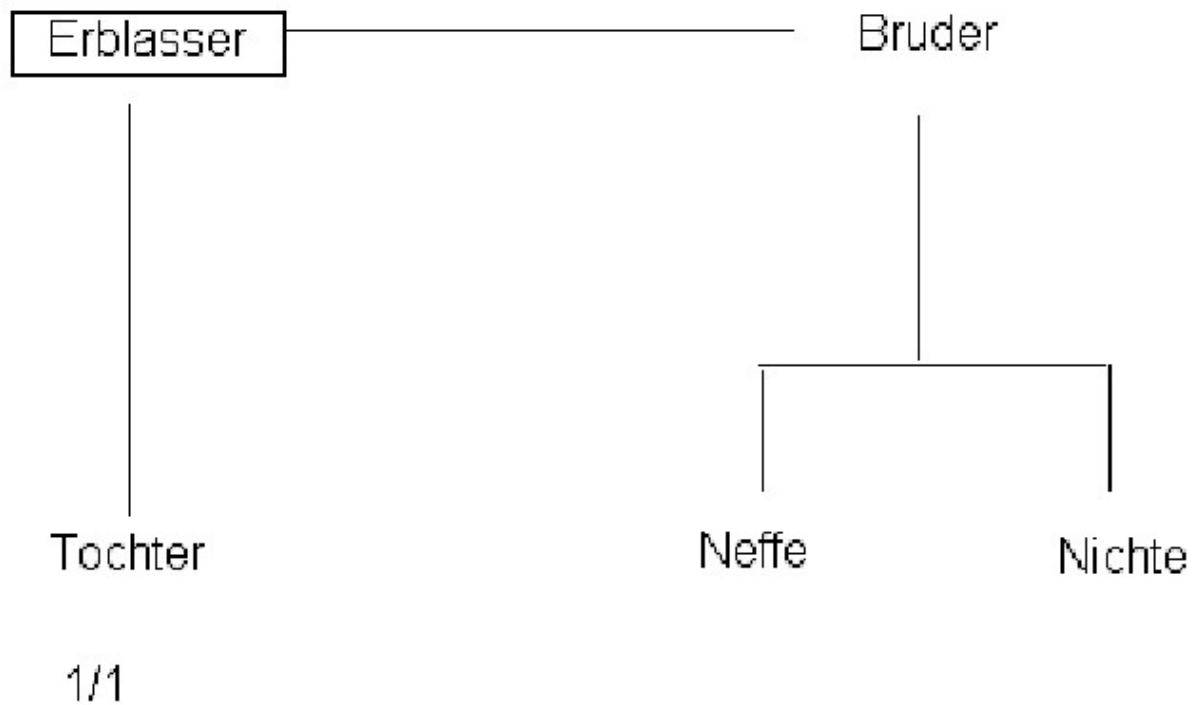
Ein Stamm = Abkömmlinge, die durch denselben Abkömmling mit dem Erblasser verwandt sind.

Repräsentationsprinzip: Der näher mit dem Erblasser verwandte Abkömmling verdrängt die übrigen Angehörigen des Stammes.

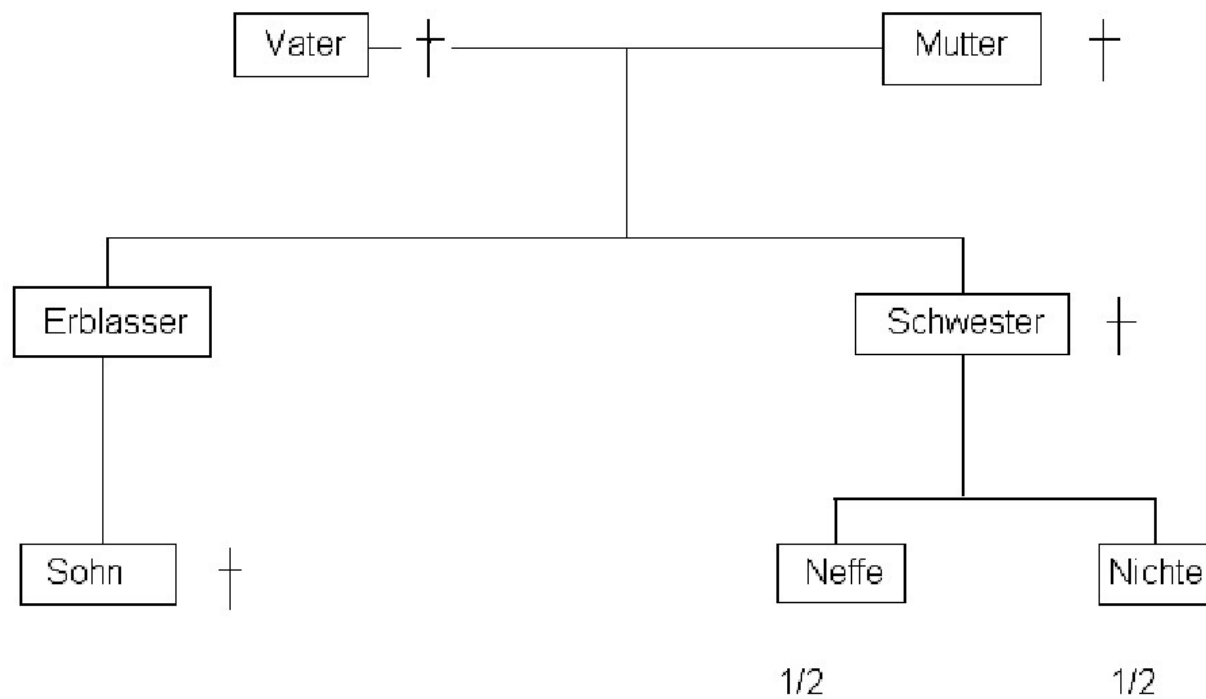
Ab 4. Ordnung: Geradualsystem = Erbfolge nach Verwandtschaftsgraden



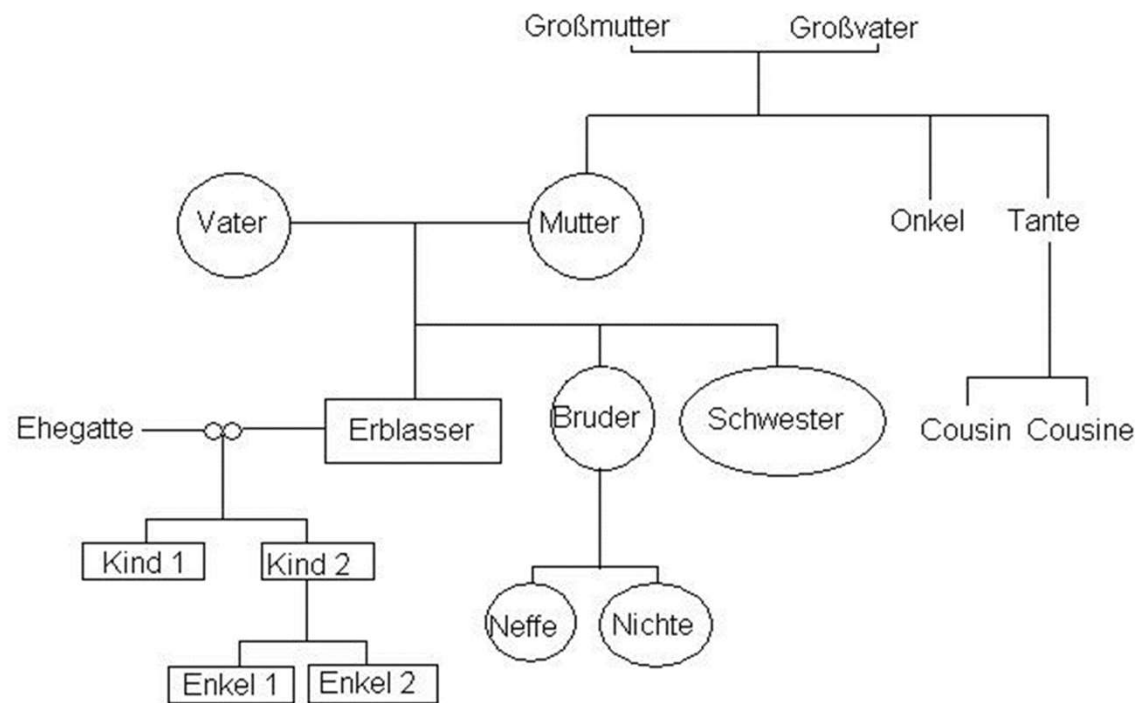
Erben und Vererben: 1. Ordnung



Erben und Vererben: 2. Ordnung



Erben und Vererben: Die drei Ordnungen



Erben und Vererben

Das gesetzliche Erbrecht

- Ehegattenerbrecht

Voraussetzung: Bestand der Ehe; Wenn Scheidungsantrag rechtshängig im Zeitpunkt des Todes des Erblassers: keine gesetzliches Erbrecht

Erbteil richtet sich nach Güterstand und vorhandenen Erben der verschiedenen Ordnungen

- Zugewinnngemeinschaft:

Erbteil $\frac{1}{4}$ gegenüber Verwandten 1. Ordnung

Erbteil $\frac{1}{2}$ gegenüber Verwandten 2. Ordnung

Zusätzlich: $\frac{1}{4}$ pauschaler Zugewinnausgleich



Erben und Vererben

Das gesetzliche Erbrecht

- Gütertrennung:

wenn 1 oder 2 Kinder vorhanden: Ehegatte und Kinder zu gleichen Teilen

Wenn 3 oder mehr Kinder vorhanden: Ehegatte $\frac{1}{4}$ und Kinder insgesamt $\frac{3}{4}$, untereinander zu gleichen Teilen

Neben Verwandten 2. Ordnung: Erbteil $\frac{1}{2}$



Erben und Vererben

Das gesetzliche Erbrecht

Der Voraus:

Unabhängig vom Güterstand:

- Neben Abkömmlingen: Gegenstände, die er zur Führung eines angemessenen Haushalts benötigt
- Neben Verwandten der 2. Ordnung oder Großeltern: sämtliche zum ehelichen Haushalt gehörenden Gegenstände

Der Dreißigste:

Benutzung von Wohnung und Haushaltsgegenstände für 30 Tage und Unterhaltszahlungen, die Familienangehörige vom Erblasser bezogen haben



Erben und Vererben

Die gewillkürte Erbfolge

Letztwillige Verfügung

- Einzeltestament (ab Vollendung 16. Lebensjahr)
- Gemeinschaftliches Testament (nur für Ehegatten/Lebenspartner; nicht für nicht eheliche Lebensgemeinschaft: Erbvertrag) Wenn Ehe/Lebenspartnerschaft aufgelöst wird: Testament = unwirksam, es sei denn ausdrücklich vereinbart, dass es weitergelten soll. Widerruf nur zu Lebzeiten; ansonsten prüfen inwieweit Bindungswirkung
- Erbvertrag

Erben und Vererben

Die gewillkürte Erbfolge

- Rechtswahl
- Einen oder mehrere Erben einsetzen
 - Vollerbschaft; Vor- und Nacherbschaft
 - Ersatzerbschaft
- Vermächtnisse auswerfen
- Teilungsanordnungen treffen
 - mit oder ohne Anrechnung auf Erbteil
- Auflagen zur Verwendung des Nachlasses anordnen
- Teilungsverbot verfügen
- Testamentsvollstreckung anordnen

Erben und Vererben

Wie mache ich das?

- Privatschriftliches Testament
 - Einzeltestament, Ehegattentestament; nur handschriftlich möglich; Ort, Datum, Unterschrift; kostenlos
 - Kann bei Gericht hinterlegt werden; 75,- EUR nach GNotKG
- Öffentliches Testament
 - Notariell beurkundetes Einzel- oder Ehegattentestament
 - Gebührenpflichtig nach GNotKG (1/1 oder 2/1 Gebühr, vermögensabhängig); wird immer bei Gericht hinterlegt
- Erbvertrag
 - Notarielle Beurkundung erforderlich; bes. geeignet bei nicht verheirateten Partnern; Kosten wie öffentliches Testament; Besonderheiten zu beachten



Erben und Vererben

Notargebühren; Hinterlegung

- Reinvermögen Einzeltestament Ehegatten/Erbvertrag

50.000,- 165,- 75,-/15,-* 330,- 75,-/30,-*

110.000,- 273,- 75,-/15,-* 546,- 75,-/30,-*

200.000,- 435,- 75,-/15,-* 870,- 75,-/30,-*

320.000,- 635,- 75,-/15,-* 1.270,- 75,-/30,-*

jeweils zzgl. Pauschale in Höhe von ca. 20,- bis 50,-
und Umsatzsteuer

*Hinterlegungsgebühren bei Gericht und Zentralem
Testamentsregister

Erben und Vererben

Das Pflichtteilsrecht

- Pflichtteilsberechtigte
 - Abkömmlinge
 - Ehegatte, eingetragene Lebenspartner
 - Eltern des Erblassers, wenn keine Abkömmlinge vorhanden
- Zahlungsanspruch in Höhe der Hälfte des gesetzlichen Erbteils
- Verjährung: 3 Jahre ab Kenntnis vom Erbfall und beeinträchtigender Verfügung
- Pflichtteilsergänzungsanspruch: neben dem Pflichtteilsanspruch, Anspruch auf Ausgleichszahlung für Schenkungen, die Erblasser zu Lebzeiten an Dritte gemacht hat

Erben und Vererben

Das Pflichtteilsrecht

Berücksichtigt werden aber nur Schenkungen innerhalb von 10 Jahren vor dem Erbfall (Abschmelzung)

Aber: 10 Jahresfrist gilt nicht bei Ehegatten

Anspruch richtet sich gegen die Erben, ausnahmsweise gegen Beschenkten

Der Wert des Geschenks wird dem Nachlass hinzugerechnet.

Der Pflichtteilsberechtigte muss sich Geschenke anrechnen lassen, die er selber vom Erblasser erhalten hat.

Erben und Vererben

Was ist sinnvoll?

- Letztwillige Verfügung überhaupt ?
 - Wie ist die familiäre Situation? Patchworkfamilie?
 - Welchen Ordnungen gehören die Verwandten an?
 - Sind Pflichtteilsansprüche zu berücksichtigen?
 - Drohen Ausgleichsansprüche bei gesetzlicher Erbfolge?
 - Zu Lebzeiten Vermögen auf Kinder übertragen?
 - Sog. Behindertentestament gewünscht?
 - Weitergabe von Vermögen über mehrere Generationen gewünscht?
 - Sind potentielle gesetzliche Erben überschuldet oder befinden sie sich gar in Insolvenz?
 - Sollen nur einzelne Gegenstände weitergegeben werden?

Erben und Vererben

Welche Form ist richtig?

- Privatschriftliche oder Öffentliche Form ?
 - Vorteil bei privatschriftlichen letztwilligen Verfügungen: sie sind kostenfrei
 - Vorteile bei not. beurkundeten (öffentlichen) Verfügungen:
 - Grds. wird im Erbfall kein Erbschein benötigt
 - schließt fachliche Beratung mit ein (Pflichtteilsrecht)
 - mangelnde Testier- bzw. Geschäftsfähigkeit so gut wie nie nachweisbar
 - Fälschung kaum möglich
 - wird immer gefunden aufgrund Hinterlegung
 - in aller Regel unmissverständlich formuliert
 - Erbvertrag oft einzig zielführend (Patchworkfamilie)

Erben und Vererben

Was ist noch zu berücksichtigen?

- Existieren sog. Verträge zu Gunsten Dritter?
 - Diese oft bei Banken, (Bau-) Sparkassen und Lebensversicherungen; bestehende Verträge können durch letztwillige Verfügungen nicht beeinträchtigt werden
- Zu Lebzeiten benötigte Verfügungen vorhanden?
 - Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung regeln die Verhältnisse und Befugnisse bis zum Tod, Testament oder Erbvertrag regeln dies nicht

Erben und Vererben

Steuerklassen und Freibeträge

- Steuerklasse I
Ehegatte, eingetragener Lebenspartner, Kinder, Stiefkinder, Kinder verstorbener Kinder, verstorbene Stiefkinder, Abkömmlinge lebender Kinder und Stiefkinder, Eltern und Voreltern bei Erwerben von Todes wegen
- Steuerklasse II
Eltern und Voreltern bei Erwerben aufgrund von Schenkungen, Geschwister Stief- und Adoptivgeschwister, Nichten und Neffen, Stiefeltern, Schwiegerkinder, Schwiegereltern, geschiedene Ehegatten, Partner einer aufgehobenen eingetragenen Lebenspartnerschaft
- Steuerklasse III
Alle übrigen Erwerber (Verlobte, Pflegekinder, Pflegeeltern)

Erben und Vererben

Besondere Freibeträge

- Versorgungsfreibetrag für Ehegatten und eingetragene Lebenspartner, ggf. unter Verrechnung von Renten
256.000,-
- Kinder bis zum 27. Lebensjahr je nach Alter
- Haushaltsgegenstände pauschal, St.-Kl. I 41.000,-
- Beerdigungskosten pauschal 10.000,-
- Für besondere Gegenstände, bsp. Kunst
St.-Kl. I, II 12.000,-
- Ererbte und selbstgenutzte Immobilie, 10 Jahre, steuerfrei
- ebenso der weitergeführte Betrieb, Ausnahmen möglich

Steuern (auszugsweise)

Wert des Vermögens abzgl. allg. Freibetrag	Steuerkl. I		Steuerkl. II		Steuerkl. III
	Ehegatte	Kinder	Enkel	Geschwister	Übrigen
500.000	400.000	200.000	20.000	20.000	
Erwerb bis					
75.000	7 %		15%		30%
300.000	11%		20%		30%
600.000	15%		25%		30%
6.000.000	19%		30%		30%
13.000.000	23%		35%		50%
26.000.000	27%		40%		50%
darüber hinaus	30%		43%		50%

Erben und Vererben

Schenken statt vererben

- Freibeträge ausnutzen
- Nachfolgeplanung Unternehmen/Familienvermögen
- Erhaltung von Immobilien

- Schenkungsvertrag
 - Mögliche Gegenleistungen
 - Pflichtteilsverzicht, Anrechnung, Ausgleichung
 - Nießbrauchsrecht
 - Wohnungsrecht
 - Wart- und Pflege
 - Leibgeding
 - Reallasten

Erben und Vererben

Die Erbschaft ausschlagen

Vonselbsterwerb des Erben

Beseitigung der Erbenstellung durch Ausschlagung
Frühestens mit dem Erbfall

Amtsempfangsbedürftige Willenserklärung gegenüber
Nachlassgericht

Form: öffentlich beglaubigt oder zur Niederschrift

Frist: 6 Wochen ab Kenntnis (bei Auslandsbezug 6 Monate)

Anfechtung von Annahme und Ausschlagung möglich



Erben und Vererben

Den digitalen Nachlass regeln

Liste mit Nutzerkonten im Internet anlegen (Anbieter, Nutzername, Passwort)

- E-Mail Dienste
- Versandhandel
- Soziale Netzwerke
- Bezahldienste
- Eigene Homepage
- Informationsangebote, Streaming- und Clouddienste, Spieleplattformen

Liste sicher verwahren (Schließfach, verschlüsselte Speicherung)

Vertrauensperson benennen oder bevollmächtigen
Sicherstellen, dass Vertrauensperson Liste erhält

**Was wollen Sie
wissen?**



Folgen Sie Geld und Haushalt!

Facebook



[/geldundhaushalt](#)

Instagram



[/geldundhaushalt](#)

Twitter



[/geldundhaushalt](#)

YouTube



[/GeldundHaushaltTV](#)



Vielen Dank.

Michaela Bahlmann

michaela.bahlmann@guh-vs.de

Weitere Informationen zum
Vortragsangebot unter:

www.geldundhaushalt.de